

Finanzdirektion des Kantons Zug
Regierungsrat Heinz Tännler
Baarerstrasse 53
6300 Zug

Zug, 29. August 2024

Vernehmlassung Teilrevision des Gesetzes über die Zuger Pensionskasse (Pensionskassengesetz, PKG)

Sehr geehrter Herr Regierungsrat

Im Namen der SVP Kanton Zug bedanken wir uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme, welche wir gerne nutzen.

Einleitende Bemerkungen

Die SVP Kanton Zug unterstützt die Haltung des Regierungsrats, dass die kantonale Verwaltung ein attraktiver Arbeitgeber ist und bleibt. Diesem Umstand wurde in grossen Teilen mit den neuen Anstellungsbedingungen Rechnung getragen. Bereits mit den aktuellen BVG-Lösungen zeichnet sich der Kanton Zug als weitaus attraktiver gegenüber anderen öffentlich-rechtlichen Pensionskassen und insbesondere auch gegenüber privatwirtschaftlichen Pensionskassen. Damit besteht heute schon eine höhere Attraktivität der kantonalen Verwaltung gegenüber der Privatwirtschaft auf dem Arbeitsmarkt. Wie unlängst bekannt wurde, verdienen kantonale Verwaltungsangestellte im schweizweiten Schnitt bereits 5.4% gegenüber der Privatwirtschaft und profitieren von weitgehend besseren Sozialleistungen sowie weitreichenden Kündigungsschutzbestimmungen.

Der SVP Kanton Zug ist klar, dass diese Umstände nicht direkt mit der Teilrevision des Gesetzes über die Zuger Pensionskasse zusammenhängen. In einem grösseren Zusammenhang sind sie jedoch zentral und führen mit dieser Teilrevision zu einer Verschärfung des Ungleichgewichts zwischen Anstellungsbedingungen bei der kantonalen Verwaltung und der Privatwirtschaft. Zur Vorlage selbst positionieren wir uns in zwei Hauptpunkten wie folgt:

Halbierung des Koordinationsabzuges

Die Halbierung des Koordinationsabzuges auf 12,5% führt zu grossen Mehrkosten. Die angeschlossenen privaten Organisationen werden diese mit grosser Wahrscheinlichkeit nicht tragen können. Ebenfalls bei den Zuger Einwohnergemeinden ist es fraglich, ob sie sich das leisten können. Ziehen die privaten Organisationen und die Einwohnergemeinden nicht mit, entsteht für sie ein Wettbewerbsnachteil im Arbeitsmarkt. Dazu kommt, dass die Halbierung des Koordinationsabzuges zu einem Entzug von Liquidität bei den Versicherten führt, der insbesondere bei den tieferen Pensen stark spürbar wird. Welche sich bereits heute in einer Umgebung befinden, wo ihre Kaufkraft durch hohe Lebenshaltungskosten und Teuerung unter Druck steht.

Modellrechnungen zum individuellen Leistungsziel

Die Modellrechnungen rund um das individuelle Leistungsziel von 60% sind für uns zu wenig klar abgestützt und ausgewiesen. Sie betreffen vor allem tiefere Einkommen. Mit «Sparen Plus» wird hingegen ein Modell gewählt, dass primär höhere Einkommen begünstigt, ab einem Jahreslohn von rund CHF 116'000.00). Dieser Jahreslohn befindet sich mit CHF 36'000.00 bereits 30% über dem schweizerischen Durchschnittslohn in der Privatwirtschaft. Bei höheren Einkommen kann grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass mehr Möglichkeit zum Sparen besteht. Damit auch mehr Möglichkeiten zur eigenverantwortlichen Altersvorsorge mittels privater und individueller Lösungen. Dazu empfehlen wir auf das modellmässige Leistungsziel statt des individuellen Leistungsziel als

Grundlage zu setzen. Das individuelle Leistungsziel wird durch verschiedenste Einflussfaktoren bestimmt, welche von privaten Entscheidungen und Ereignissen der Versicherten abhängen. Werden zum Beispiel für Wohneigentum Pensionskassengelder vorbezogen verändert sich dies. Ebenfalls im Falle einer Scheidung etc. Wir empfehlen daher auf das modellmässige Leistungsziel in den Berechnungen abzustützen, wie das vorwiegend auch durch andere Pensionskassen gemacht wird.

Abschliessend halten wir fest, dass für die Zuger Pensionskasse bei der Verselbstständigung die Teilkapitalisierung gewählt wurde und deshalb nach wie vor über eine Staatsgarantie verfügt. Dieser Umstand bleibt in der Vorlage unerwähnt. Es handelt sich dabei um einen wesentlichen Unterschied der Zuger Pensionskasse gegenüber den Pensionskassen in den umliegenden Kantonen. Auch vor diesem Hintergrund ist ein zusätzlicher Ausbau der Zuger Pensionskasse kritisch zu betrachten

Aus diesem Grund positioniert sich die SVP Kanton Zug inhaltlich weitestgehend kritisch gegenüber dieser Teilrevision.

Zu den einzelnen Punkten äussern wir uns kapitelweise wie folgt:

Kapitel 2

Bereits heute verfügt der Kanton Zug über eine hervorragende Pensionskassenlösung, was durch dieses Kapitel eindrücklich dargestellt wird. Auch Teilzeitangestellte profitieren insbesondere durch die tiefe Eintrittsschwelle.

Kapitel 4

Im Vergleich mit Pensionskassen aus den umliegenden Kantonen ist die Zuger Pensionskasse bereits an der Spitze positioniert. Werden die vorgeschlagenen Massnahmen zusätzlich umgesetzt, wird diese Spitzenposition nochmals mit einem grossen zusätzlichen Abstand zementiert, was uns im Kosten-Nutzen-Verhältnis als nicht opportun erscheint.

Zudem weisen wir darauf hin, dass die Tabelle nicht aussagekräftig ist, da die Berechnung nicht effektiv zur Pensionskasse Schwyz vergleichbar ist. Dies einerseits in Bezug auf die Arbeitgeberbeiträge, (die Finanzierung der Pensionskasse Schwyz ist zur Finanzierung der Zuger Pensionskasse unterschiedlich). In Bezug auf die Umwandlungssätze ist festzuhalten, dass in der Tabelle die Höhe der Anwartschaft auf Ehegattenrenten nicht einberechnet ist. Wir verweisen an dieser Stelle nochmals darauf, dass man eine modellmässige Darstellung des Leistungsziels verwenden müsste, damit durch die die Tabelle ein aussagekräftiger Entscheid zwischen den Kassen möglich wird.

Kapitel 6

Uns fehlt hier eine Darstellung zu den umliegenden Pensionskassen, welche alle auf den gleichen Berechnungsannahmen basieren. Dies insbesondere in Bezug auf die Realverzinsung.

Einen Zusatzbeitrag für höhere Löhne lehnen wir ab. Uns sind keine öffentlich-rechtlichen Pensionskassen bekannt, die das so anwenden würde.

Kapitel 9

Allgemein ist die vorgeschlagene Reduktion des Koordinationsabzuges zu hoch. In der anstehenden eidgenössischen BVG-Revision wird vorgeschlagen, dass der Koordinationsabzug 20% des Lohnes umfasst. Wir könnten uns eine ähnliche Lösung für die Zuger Pensionskasse vorstellen. Dies in Kombination mit der Maximierung des Koordinationsabzuges auf 70% der maximalen AHV-Rente, wie es ebenfalls Gegenstand der aktuellen eidgenössischen Vorlage zur BVG-Revision ist. Mit dieser Lösung wären auch die Risikoleistungen weniger erhöht, was zu weniger Leistungskürzungen führen würde.

Im Speziellen ist in diesem Kapitel §4 Abs. 4a ist zu streichen. Wir lehnen es ab, dass für höhere Einkommen das eigenverantwortliche Sparen durch den Steuerzahler übernommen werden soll. Folglich ist auch §6 Abs. 3 zu streichen.

Weiter weisen wir darauf hin, dass die Pensionskasse Kanton Zug explizit über eine Staatsgarantie verfügt, was vergleichbare Kassen nicht haben. Auch dies zum Vorteil der Versicherten dieser Kasse.

Abschliessend danken wir Ihnen für die Berücksichtigung unserer Positionen.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHE VOLKSPARTEI DES KANTONS ZUG



Gregor R. Bruhin
Kantonsrat



Emil Schweizer
Kantonsrat